

# WAHLKABINE

## zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung

### VEREINFACHTES W

Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist	Termin
<b>1 Ende der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung feststellen:</b> Die Amtszeit endet (spätestens) am <input type="text"/>	§ 177 Absätze 5 und 7 SGB IX		
<b>2 Einladung zur Wahlversammlung</b> (Aushang oder persönliche Einladung oder mündlich und so weiter) durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung  War bislang eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden oder wird sie nicht rechtzeitig tätig, können drei Wahlberechtigte, der Betriebs-/Personalrat oder das Integrationsamt zur Wahlversammlung einladen <b>→ S. 134</b>	§ 19 SchwbVWO  § 19 Absatz 2 SchwbVWO	<b>Empfehlung</b> Drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung; mindestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung (bei regelmäßigen Wahlen spätestens am 09.11.)	<input type="text"/> 
<b>3 Wahlvorbereitung</b> durch die zur Wahlversammlung einladende Person/Stelle <b>→ S. 135, 136</b>	§ 20 Absatz 3 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Durchführung der Wahlversammlung	
<b>3.1</b> Bereitstellung gleicher Wahlumschläge und Schreibstifte, Blankovorlagen für Stimmzettel			
<b>3.2</b> Beschaffung eines Behälters zur Aufnahme der Wahlumschläge			
<b>3.3</b> Ausschilderung und Einrichtung des Versammlungsraumes (zum Beispiel Aufstellung einer Wahlkabine); Überprüfung, ob ein Kopierer oder Ähnliches zur Verfügung steht			
<b>4 Durchführung der Wahlversammlung</b>			
<b>4.1</b> Wahl (formlos) einer Wahlleitung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten <b>→ S. 137, 128/129</b>	§ 20 Absatz 1 Satz 1 SchwbVWO	Zu Beginn der Wahlversammlung (bei regelmäßigen Wahlen zwischen dem 01.10. und dem 30.11., möglichst eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung)	Wahltag: <input type="text"/>



# LENDER

## hinderntenvertretung



# WAHLVERFAHREN

ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist	Termin
<b>Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl</b>	§ 14 Absatz 1 Satz 2 SchwbVVO	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung	bis: <input type="text"/>
<b>Bekanntmachung der Gewählten</b>			↓
1.1 Zweiwöchiger Aushang mit Namen der Gewählten an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen → S. 129	§ 15 SchwbVVO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	<input type="text"/>
1.2 Mitteilung der Gewählten durch den Wahlleiter an den Arbeitgeber und an den Betriebs-/Personalrat; gegebenenfalls an die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung (nicht vorgeschrieben) → S. 129	§ 15 SchwbVVO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	<input type="text"/>
1.3 Mitteilung der Gewählten durch den Arbeitgeber an das Integrationsamt und die Agentur für Arbeit → S. 129	§ 163 Absatz 8 SGB IX	Unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung (siehe Ziffer 7.2)	<input type="text"/>
<b>Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl beim Arbeitsgericht</b> Im Geltungsbereich			↓
1.1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein	§ 177 Absatz 6 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit BetrVG oder Landespersonalvertretungsrecht	Zwei Wochen beziehungsweise 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	<input type="text"/>
1.2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen	§ 177 Absatz 6 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit BPersVG oder Landespersonalvertretungsrecht	Zwölf Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	<input type="text"/>



4.2	Im Bedarfsfall Bestimmung von Wahlhelfern durch die Wahlversammlung	§ 20 Absatz 1 Satz 2 SchwbVWO	
4.3	Prüfung der Wahlberechtigung der Anwesenden durch die Wahlleitung		
4.4	Beschluss der Wahlversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, wie viele stellvertretende Mitglieder zu wählen sind	§ 20 Absatz 2 Satz 1 SchwbVWO	
4.5	<p>Wahl der Vertrauensperson</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sammlung von Vorschlägen für Kandidaten (formlos)</li> <li>■ Vorbereitung des Wahlganges durch die Wahlleitung (Erstellung einer Stimmzettel-Vorlage mit den Namen und Vornamen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, Vervielfältigung, Austeilung zusammen mit Wahlumschlägen) → S. 123, 124</li> <li>■ Unbeobachtetes Ankreuzen eines Kandidaten auf dem Stimmzettel (geheime Wahl), Einlegen in Wahlumschlag durch den Wähler</li> <li>■ Abgabe des Wahlumschlages an die Wahlleitung, Einlegen in Wahlbehälter</li> <li>■ Namentliche Eintragung des Wählers in eine Liste → S. 125</li> <li>■ Öffentliche Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung</li> </ul>	<p>§ 20 Absatz 2 Satz 3 SchwbVWO</p> <p>§ 20 Absatz 3 Sätze 2 und 3 SchwbVWO</p> <p>§ 20 Absatz 3 Satz 3 SchwbVWO</p> <p>§ 20 Absatz 3 Sätze 4 und 5 SchwbVWO</p> <p>§ 20 Absatz 3 Satz 5 SchwbVWO</p> <p>20 Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 SchwbVWO</p>	<p>Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung</p>
4.6	<p>Wahl des stellvertretenden Mitglieds/der stellvertretenden Mitglieder im getrennten Wahlgang</p> <p>Verfahren wie bei der Wahl der Vertrauensperson (wie Ziffer 4.5) mit einem Unterschied: auf dem Stimmzettel dürfen bei der Stimmausgabe so viele Kandidaten angekreuzt werden wie stellvertretende Mitglieder zu wählen sind</p>	<p>§ 20 Absatz 2 Satz 2 SchwbVWO</p> <p>§ 20 Absatz 3 Satz 3, § 9 Absatz 4 SchwbVWO</p>	<p>Sofort anschließend</p>
5	<p><b>Benachrichtigung der gewählten Bewerber</b></p> <p>Die Gewählten sind schriftlich zu benachrichtigen; auch eine mündliche Benachrichtigung ist möglich → S. 128</p>	<p>§ 14 Absatz 1 Satz 1 SchwbVWO</p>	<p>Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses</p>



**Abkürzungen:** SGB = Sozialgesetzbuch; SchwbVWO = Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

→ S. **Seitenzahlen** für die entsprechenden **Wahlformulare** in der **ZB SPEZIAL**.

© **BIH** Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e.V.



1.3 des Landespersonalvertretungsrechts in Brandenburg	Zehn Arbeitstage	
<b>Wahlunterlagen</b> Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch die Vertrauensperson	§ 16 SchwbVWO	Mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode der gewählten Schwerbehindertervertretung




**Wahlverfahren:** Im **vereinfachten Wahlverfahren** (§§ 18–21 SchwbVWO) wird gewählt, wenn der Betrieb/die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinanderliegenden Teilen besteht und dort weniger als 50 Wahlberechtigte beschäftigt werden.

Das **förmliche Wahlverfahren** (§§ 1–17 SchwbVWO) – siehe Rückseite dieses Wahlkalenders – ist durchzuführen, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte im Betrieb/in der Dienststelle beschäftigt werden oder wenn der Betrieb/die Dienststelle aus räumlich weit auseinanderliegenden Teilen besteht.

**Zeit:** Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 2022, 2026 und so weiter statt.

Außerhalb dieser Zeit finden nur dann Wahlen statt, wenn

1. das Amt der Vertrauensperson vorzeitig erlischt und kein stellvertretendes Mitglied nachrückt,
2. die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist,
3. eine Vertrauensperson noch nicht gewählt ist oder
4. kein stellvertretendes Mitglied (mehr) im Amt ist.

**Hinweis:** Bitte errechnen Sie die für Ihren Betrieb/Ihre Dienststelle geltenden Daten anhand dieses Wahlkalenders selbst und tragen sie in die Spalte **Termin** ein! Vorschriften, Hinweise und Formulare zum Wahlverfahren finden Sie in der **ZB SPEZIAL** zur SBV WAHL 2022

**Stand: Juni 2022**

